

Die aktuelle Novellierung des Jugendmedienschutzes Konkurrierende Pläne - Neue Anbieterpflichten

Nach den ursprünglichen Plänen von Bund und Ländern sollten eigentlich im September 2020 Änderungen des **Jugendschutzgesetzes (JuSchG)** sowie des **Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)** in Kraft treten. Nach deutlicher Kritik an den ursprünglichen Änderungsentwürfen und konkurrierenden Novellierungsbestrebungen von Bund und Ländern werden die ersten Änderungen nunmehr wohl bis jedenfalls Ende dieses Jahres in Kraft treten. Vor allem für Anbieter von Internetangeboten (auch aus dem Ausland) zeichnen sich jedoch bereits jetzt eine Vielzahl neuer Pflichten ab, deren Verstoß im Einzelfall mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden kann. Mit der vorliegenden Ausgabe des „Status Quo“ wollen wir daher einen kurzen Überblick über die aktuellen Novellierungspläne und die aus Sicht von Anbietern wesentlichen geplanten Neuerungen im JMStV und JuSchG geben.

Übersicht über den bestehenden Regelungsrahmen

Das deutsche Jugendmedienschutzrecht beruht mit dem **JuSchG des Bundes** sowie dem **JMStV der Länder** im Wesentlichen auf zwei gesetzlichen Regelungen.

Das Jugendschutzgesetz des Bundes erfasst vornehmlich Jugendschutzbestimmungen für sog. **Trägermedien**. Dabei enthält das JuSchG u.a. gesetzliche Bestimmungen, die die Alterskennzeichnung von Filmen oder Computerspielen, die etwa auf DVD vertrieben werden (§ 14 JuSchG), oder das Indizierungsverfahren (v.a. § 18 JuSchG) durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (**BPjM**) betreffen.

Daneben besteht mit dem **JMStV** ein Gesetzeswerk der Länder, welches das Jugendmedienschutzrecht für die Bereiche **Rundfunk** und **Telemedien** regelt. So bestimmt der JMStV u.a. unzulässige Angebote (§ 4 JMStV), die nicht oder nur unter engen Voraussetzungen verbreitet bzw. zugänglich gemacht werden können. Außerdem sieht er ein abgestuftes System von Verbreitungsbeschränkungen für sog. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV) vor. Die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln

gen des JMStV obliegt dabei der Kommission für Jugendmedienschutzrecht (**KJM**), die als Organ der Landesmedienanstalten fungiert.

Wesentliche Änderungen im JMStV

Bereits im Dezember 2019 wurde auf einer Konferenz der Regierungschefs der Länder ein Entwurf für einen „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ beschlossen. In diesem wurden auch Änderungen des JMStV aufgenommen, mit denen v.a. europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden sollten. Dies war erforderlich geworden, nachdem im November 2018 die novellierte **AVMD-Richtlinie** verabschiedet worden ist. Der Staatsvertrag muss ist derzeit noch immer nicht durch Landesparlamente ratifiziert worden. Mit einer Ratifizierung bis Ende des Jahres ist aber zu rechnen, da ansonsten gem. Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrages dieser insgesamt gegenstandslos wird.

Verpflichtung von ausländischen Anbietern

Durch die geplanten Änderungen sollen zukünftig vor allem auch **Anbieter aus dem Ausland** stärker in die Pflicht genommen werden. So stellt etwa § 1 S. 2 JMStV n.F. klar, dass die Vorschriften des JMStV auch grundsätzlich für Anbieter gelten, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Wegen naheliegender Bedenken an der Unionskonformität der Bestimmung wurden mit Blick auf das Herkunftslandsprinzip Einschränkungen für Anbieter aus dem EU-Ausland ergänzt. Von einer solchen Bestimmung zur Nutzung in Deutschland soll gem. § 1 S. 3 JMStV n.F. auszugehen sein, wenn ein Angebot sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingsaktivitäten an Nutzer in Deutschland richtet oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Finanzierung erzielt.

Zur Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung gegenüber Anbietern aus dem Ausland sollen gem. **§ 21 Abs. 2 S. 1 JMStV n.F.** darüber hinaus diese verpflichtet werden, einen **Zustellungsbevollmächtigten im Inland** zu benennen und auf ihrem Angebot auf diesen aufmerksam zu machen.

Vorgaben für „Video-Sharing-Dienste“

Nach **§ 5a JMStV** sollen Anbieter von „**Video-Sharing-Diensten**“ zukünftig verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zu treffen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen. Im Fall eines Verstoßes droht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 JMStV n.F. ein **Bußgeld** seitens der Medienaufsicht. Als Maßnahmen sollen dabei v.a. die Einrichtung und der Betrieb von Altersverifikationssystemen oder Systemen, durch die die Eltern den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten kontrollieren können, in Betracht kommen. Darüber hinaus werden die Anbieter dazu verpflichtet, Bewertungssysteme für Nutzer einzurichten, mit denen diese die von ihnen hochgeladenen Inhalte bewerten können und die von entsprechenden Altersverifikations- bzw. Zugangskontrollsystemen ausgelesen werden können.

Ausweitung von Werbeverboten

Auch die Jugendschutzbestimmungen bezüglich Werbung und im Teleshopping in **§ 6 JMStV** werden erweitert. Zum einen wird das Werbeverbot des § 6 Abs. 1 S. 1 JMStV auf **unzulässige Angebote i.S.d. § 4 Abs. 1 JMStV** ausgedehnt (§ 6 Abs. 1 S. 2 JMStV n.F.). Zum anderen verpflichtet § 6 Abs. 7 JMStV n.F. den Anbieter zur Vornahme von Maßnahmen, um die Einwirkung von im Umfeld von Kindersendungen verbreiteter Werbung **für bestimmte Lebensmittel, Nährstoffe und Substanzen** (v.a. Fett, Salz, Zucker) auf Kinder „wirkungsvoll zu verringern“.

Wesentliche Änderungen im JuSchG

Neben den Änderungen im JMStV sollen auch Änderungen und Ergänzungen im JuSchG durch den Bund erfolgen. Auf deutliche Kritik an dem ursprünglichen Referentenentwurf von Februar 2020 reagierte der Bund mit teilweisen Anpassungen und reichte schließlich Ende Juni einen angepassten Gesetzesentwurf bei der EU-Kommission zur Notifizierung ein. Die mit der Notifizierung verbundene Stillhaltefrist endet am 1. Oktober 2020.

Änderungen bei der Altersfreigabe/-kennzeichnung

Mit **§ 10b JuSchG n.F.** soll nunmehr der Begriff der **entwicklungsbeeinträchtigenden Medien** gesetzlich näher konkretisiert werden. So sollen gem. § 10b S. 1 JuSchG n.F. zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien zählen. Darüber hinaus sollen gem. § 10b S. 2 JuSchG n.F.

bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung zukünftig auch „**außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände**“ einbezogen werden können. Der Gesetzgeber will durch diese Ergänzung ausweislich der Gesetzesbegründung auf Phänomene wie etwa **Kommunikationsrisiken in Online-Spielen, simuliertes Glücksspiel oder Lootboxen** reagieren und diese fortan bei einer Altersbewertung berücksichtigen.

Darüber hinaus soll gem. **§ 14 Abs.2a JuSchG n.F.** zukünftig auch eine **Kennzeichnung mit mit Symbolen und weiteren Mitteln** erfolgen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potentielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Vereinzelt werden zudem auch Regelungen angepasst, um Doppelprüfungen von Medieninhalten und damit divergierende Altersfreigaben zu vermeiden.

Bestimmungen für „Film- und Spieleplattformen“

Mit **§ 14a JuSchG n.F.** sollen erstmals explizite Regelungen für **Film- und Spielplattformen** in das Jugendschutzgesetz eingeführt werden. Erfasst sind Film- und Spielplattformen, die als Diensteanbieter Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf bereithalten. Ausgeschlossen sind gem. § 14a Abs. 2 JuSchG u.a. Plattformen mit einer Nutzerzahl von weniger als einer Million im Inland.

Anbieter entsprechender Plattformen werden zukünftig zur Vornahme von Alterskennzeichnungen der bereitgehaltenen Filme bzw. Spielprogramme verpflichtet. Die Altersklassifizierung soll dabei primär den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle oder einen von einer solchen Einrichtung zertifizierten Jugendschutzbeauftragten obliegen. Fehlt es an einer solcher Klassifizierung, kann diese aber auch durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem erfolgen.

Strukturelle Vorsorgemaßnahmen

In **§ 24a JuSchG n.F.** sollen Diensteanbieter mit mind. einer Millionen Nutzern im Inland, die fremde Informationen für Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, verpflichtet werden, angemessene und wirksame **strukturelle Vorsorgemaßnahmen** zu ergreifen. Die Vorschrift enthält dabei einen vergleichshalber ausführlichen Katalog an in Betracht kommenden Maßnahmen (z.B. Bereitstellung von Melde- und Abhilfeverfahren oder eines Einstufungs- und Altersverifikationssystems für nutzergerienerte audiovisuelle Inhalte für die Altersstufe „ab 18 Jahren“). Für die Überprüfung ist die

FREY RECHTSANWÄLTE

BPjM zuständig, die neu strukturiert und in „**Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**“ umbenannt wird. Kommt der Anbieter innerhalb einer von der Bundeszentrale gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach und handelt dieser anschließend gegen eine darauf durch die Bundeszentrale ergangene Anordnung von Vorsorgemaßnahmen, droht dem Anbieter ein **Bußgeld** von bis zu 50 Millionen Euro.

Arbeitsentwurf der Länder

Bereits vor Abschluss der noch andauernden Ratifizierung des „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ wurde ein Arbeitsentwurf der Länder mit weiteren JMStV-Änderungen bekannt. Wirkt der Entwurf an einigen Stellen noch unausgereift, ermöglicht dieser aber bereits einen ersten Einblick in weitere Änderungen, mit denen Anbieter zukünftig zu rechnen haben könnten: Neu in dem Arbeitsentwurf ist etwa der Ansatz, auch **Betriebssysteme** (vgl. §§ 3 Nr. 5, 12 JMStV-E) zu regulieren. Zugleich sollen **reichweitenstarke Anbieter von Telemedien mit redaktioneller Verantwortung** (§ 12a JMStV-E) sowie **Medienplattformen** und sogar **Medienintermediäre** (§ 12b JMStV-E)

dazu verpflichtet werden, eine Schnittstelle zur Übermittlung der Altersstufe des Nutzers zu schaffen sowie unzulässige und nicht der Altersstufe des Nutzers entsprechende Inhalte zu blockieren.

Ausblick für Anbieter

Die derzeitigen Novellierungsbestrebungen von Bund und Ländern werfen auch weiterhin zahlreiche kompetenzrechtliche und unionsrechtliche Fragen auf. Ungeachtet dessen ist mit dem Inkrafttreten der sich derzeit noch in Ratifizierung befindlichen Änderungen des JMStV bis spätestens Ende 2020 zu rechnen. Auch der Bund wird seinen Gesetzentwurf für das JuSchG nach dem Durchlaufen des unionsrechtlich vorgegebenen Notifizierungsverfahren wohl weiter vorantreiben, um es noch in der laufenden Legislaturperiode zu einem Ende zu führen. Angesichts der geplanten (gerade auch bußgeldbewährten) Verpflichtungen sollten sich Anbieter frühzeitig mit den aktuellen Novellierungsplänen auseinandersetzen und prüfen (lassen), ob und welche jugendmedienschutzrechtlichen Maßnahmen sie zukünftig ergreifen müssen, um auch nach den Änderungen der Jugendmedienschutz-Novelle sich keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch die KJM oder die Bundeszentrale ausgesetzt zu sehen.

Als Anwaltskanzlei mit ausgewiesenen Schwerpunkt im Medien- und Europarecht beraten und begleiten wir Sie gerne bei der Umsetzung (neuer) jugendmedienschutzrechtlicher Vorgaben!

Hinweis: Eine ausführlichere, kritische Auseinandersetzung mit den Novellierungsplänen von Bund und Ländern finden Sie im aktuellen Heft der Computer und Recht: *Frey, Dieter / Dankert, Benjamin*, Konkurrenz statt Kohärenz im Jugendmedienschutz?, CR 2020, 626-632



V.i.S.d.P./V.i.S.d. §§ 5 TMG, 55 Abs. 2 RStV: Prof. Dr. Dieter Frey
FREY Rechtsanwälte Partnerschaft | Agrippinawerft 22 (Rheinauhafen) | D-50678 Köln | Tel. +49 221 42 07 48-00 | Fax. +49 221 42 07 48-29 | info@frey.eu
Vertretungsberechtigte Partner RA Prof. Dr. Dieter Frey, LL.M. (Brügge), RA Dr. Matthias Rudolph
Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen, PR 2631
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 281 489 395
Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammer Köln | Riehler Straße 30 | 50668 Köln
Berufshaftpflichtversicherung: ERGO Versicherungsgruppe AG vormals: VICTORIA Versicherung AG | Victoriaplatz 2 | 40477 Düsseldorf
Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt so mindestens den Anforderungen des § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

